



Newsletter 2, Mai 2017

Gründung von juristischen Personen zum Erwerb von Grundstücken / Formular für Abholung von Dokumenten am Schalter des Handelsregisters

1. Gründung von Stiftungen, Anstalten oder Treuunternehmen zum Erwerb von Grundstücken

Häufig werden Stiftungen, Anstalten oder Treuunternehmen zu dem Zweck gegründet, in der Folge ein Grundstück im Inland zu erwerben (Art. 6 Abs. 1 Bst. i GVG).

In einem ersten Schritt erfolgt dann die Gründung und Anzeige bzw. Eintragung der Stiftung, der Anstalt oder des Treuunternehmens im Handelsregister, dies selbstverständlich unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen und handelsregisterrechtlichen Vorschriften. Häufig werden jedoch bei der Gründung die grundverkehrsrechtlichen Vorschriften (noch) nicht berücksichtigt.

Dies hat zur Folge, dass die Stiftung, die Anstalt oder das Treuunternehmen zwar im Handelsregister eingetragen bzw. bei einer Stiftung die Gründungsanzeige entgegen genommen wird, jedoch die Grundverkehrsbehörde dem Antrag auf Genehmigung des Grunderwerbs durch die Stiftung, der Anstalt oder das Treuunternehmen aufgrund grundverkehrsrechtlicher Statutenmängel nicht stattgeben kann.

In den meisten Fällen müssen dann die Statuten angepasst bzw. abgeändert werden, um den grundverkehrsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Das Amt für Justiz empfiehlt daher, bereits bei der Gründung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Treuunternehmens, welches später ein Grundstück im Inland erwerben möchte, die entsprechenden grundverkehrsrechtlichen Vorschriften bereits bei der Gründung einzuhalten (Art. 6 Abs. 1 Bst. i GVG).

Die Statuten können bei der Grundverkehrsbehörde (Diana Gassner oder Roland Schädler) zur Vorprüfung eingereicht werden.

2. Abholung von Dokumenten am Schalter des Handelsregisters

Aufgrund personeller Änderungen beim Schalter des Handelsregisters muss auch die langjährige Praxis des Amtes im Zusammenhang mit der Abholung von Dokumenten und Unterlagen beim Schalter geringfügig geändert werden.

Da die neuen Mitarbeiterinnen des Schalters die zur Abholung der Unterlagen befugten Personen häufig noch nicht persönlich kennen, müssen sich diese am Schalter ausweisen sowie bestätigen, dass sie auch zur Abholung der betreffenden Unterlagen befugt sind.

Um diesen bürokratischen Aufwand (Ausweispflicht sowie Bestätigung der Befugnis zur Abholung) oder gar Verwechslungen zu vermeiden, bietet das Amt für Justiz an, das angehängte Ermächtigungsformular unter Beilage einer Ausweiskopie ausgefüllt und unterzeichnet an das Amt für Justiz zu retournieren.



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Ermächtigung zur Herausgabe von Unterlagen

Wir ermächtigen hiermit das Amt für Justiz – Abteilung Handelsregister zur Herausgabe von Unterlagen, die beim Schalter des Handelsregisters zur Abholung bereitgestellt werden:

Vor- und Nachname¹

Geburtsdatum

Nachfolgend sind sämtliche natürliche und juristische Personen anzugeben, für die die oben genannte Person zur Abholung von Unterlagen berechtigt ist:²

Wir entbinden das Amt für Justiz bzw. das Land Liechtenstein von jeglicher Haftung, welche sich aus der Vornahme der Herausgabe von Unterlagen im Rahmen dieser Ermächtigung ergeben könnte.

Ort/Datum

Unterschrift bzw.
Firmazeichnung³

Beilage:

- Ausweiskopie der empfangsberechtigten Person

¹ Es ist pro empfangsberechtigter Person (somit auch allfälliger Vertretungen) jeweils ein separates Ermächtigungs-Formular auszufüllen

² Es sind alle juristischen sowie natürlichen Personen aufzuführen, für die sich die Ermächtigung bezieht

³ Es ist die Firma sowie die Unterschrift(en) der zeichnenden Person(en) anzubringen